



HESSISCHER LANDTAG

07. 01. 2025

Kleine Anfrage

Markus Fuchs (AfD), Karsten Bletzer (AfD) und Christian Rohde (AfD)
vom 20.11.2024

DSA, DDG und „Trusted Flagger“

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit der auch als „Digital Service Act“ bekannten Verordnung (EU) 2022/2065 hat der europäische Gesetzgeber in Art. 49 DSA die Mitgliedstaaten zwingend verpflichtet mindestens eine Behörde als ihren Koordinator für digitale Dienste zu benennen. Mit Verabschiedung der §§ 12 ff. DDG ist der deutsche Gesetzgeber dieser Pflicht nachgekommen und hat die Bundesnetzagentur entsprechend benannt. Der Art. 22 DSA führt den sogenannten „vertrauenswürdigen Hinweisgeber“ (auch „Trusted Flagger“ oder „TF“ genannt) ein. Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers wird gemäß Artikel 22 Abs. 2 DSA auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, einem Antragsteller zuerkannt. Gemäß Erwägungsgrund 61 des DSA kann es sich beim vertrauenswürdigen Hinweisgeber um öffentliche Einrichtungen handeln oder um Nichtregierungsorganisationen und um private oder halb-öffentliche Einrichtungen. Anforderungen an den TF sind besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte, Unabhängigkeit gegenüber jeglichen Anbietern von Online-Plattformen und die sorgfältige, genaue und objektive Ausübung der Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen. Politische, weltanschauliche oder religiöse Neutralität wird dabei allerdings nicht gefordert. Gemäß Art. 22 Abs. 1 DSA ergreifen die Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen, damit Meldungen, die von in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet tätigen vertrauenswürdigen Hinweisgebern vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden. Bei Verstoß können nach DDG erhebliche Bußgelder in Millionenhöhe drohen. In Deutschland gibt es bisher nur eine als TF zugelassene Stelle: „REspect!“ in Baden-Württemberg. Diese ist in der Öffentlichkeit jedoch umstritten, seit deren Leiter ein Foto in sozialen Medien veröffentlichte, welches ihn unter anderem mit einem die Terrororganisation Hamas unterstützenden Imam zeigte.

Vorbemerkung Chef der Staatskanzlei:

Die Kleine Anfrage betrifft Fragestellungen im Zusammenhang von Stellen, denen von einer Behörde des Bundes nach dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act) der Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zuerkannt wird. Wegen der Einzelheiten und Hintergründe dieses Verfahrens wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 21.11.2024 auf eine entsprechende Anfrage der AfD-Fraktion (Drucksache 20/13893) verwiesen. Die Landesregierung nimmt im Rahmen parlamentarischer Anfragen zu abstrakten rechtspolitischen Fragestellungen oder politischen Meinungsäußerungen oder Bewertungen im Zusammenhang mit Verfahren, die nicht ihrer rechtlichen und fachlichen Verantwortung unterliegen, grundsätzlich inhaltlich keine Stellung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Beabsichtigt die Landesregierung öffentliche Stellen mit den Tätigkeiten eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers zu beauftragen? Bitte die Namen der Stellen angeben.
- Frage 6 Beabsichtigt die Landesregierung Maßnahmen zu ergreifen, dass die TF in Hessen neben den gesetzlich geforderten Mindestanforderungen auch das Kriterium der politischen Neutralität erfüllen? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 1 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf die fehlende Zuständigkeit der Landesregierung wird auf die Vorbemerkungen des Chefs der Staatskanzlei verwiesen.

Frage 2 Beabsichtigt die Landesregierung nichtöffentliche Stellen bei der Wahrnehmung der Tätigkeiten eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers (direkt oder indirekt) zu unterstützen? Bitte die Namen der Stellen und die Art und den Umfang der Unterstützung angeben.

Es liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, welche Stellen den Status beantragt haben oder eine Beantragung erwägen.

Frage 3 Wie beurteilt, die Landesregierung den Vorwurf, dass der TF ein „Denunziant 2.0“ oder ein „digitaler Spitzel“ sei? Die Antwort bitte unter Bezug auf die lexikalischen Definitionen von „Denunziant“ und „Spitzel“ begründen.

Frage 4 Wie Positioniert sich die Landesregierung zum dem Vorwurf, dass mit den TF – auf Kosten von Staat und Steuerzahlern – ein Vorkontrollsystem in Bezug auf rechtswidrige Inhalte aufgebaut wird, welches die großen Plattform-Betreiber vom Ausbau eigener Kontrollstrukturen und eigener Prüfungen entlastet? Die Antwort bitte begründen.

Frage 5 TF sollen nicht nur rechtswidrige, sondern auch rechtmäßige Beiträge auf Online-Plattformen melden können, wenn diese lediglich gegen die zivilrechtlichen AGB der Betreiber verstoßen. Wie bewertet es die Landesregierung rechtspolitisch, dass (gemutmaßte) Verstöße gegen zivilrechtlicher Abreden durch eine Nichtvertragspartei (den TF) - gegebenenfalls mit Co-Finanzierung aus Steuermitteln – dem AGB-Verwender zur Kenntnis gebracht wird? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 3, 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkungen des Chefs der Staatskanzlei wird verwiesen.

Frage 7 Inwiefern hat sich die Landesregierung in die Gesetzgebungsprozesse zum DSA und zum DDG eingebracht? Die Antwort bitte unter Angabe beziehungsweise Beifügung des entsprechenden Schriftverkehrs begründen.

Die Länder haben sich, soweit ihre verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten betroffen waren, in das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über digitale Dienste und das Gesetzgebungsverfahren zum Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) eingebracht.

Frage 8 Welche Kosten werden dem Land Hessen (direkt oder indirekt) durch die Einführung von TF voraussichtlich entstehen? In der Antwort bitte die Kosten nach Art und Höhe beziffern.

Keine.

Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung die Effektivität von TF im Vergleich zu anderen Methoden wie zum Beispiel „Community Notes“? Die Antwort bitte begründen.

Frage 10 Wie beurteilt die Landesregierung die Befürchtung, dass TF zu einer Selbstzensur in den sozialen Medien führen? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Wiesbaden, 7. Dezember 2024

Benedikt Kuhn